

Großherzogliche Verordnung vom 20. Februar 1991 über die Festsetzung der Beteiligung der Bewohner an den Kosten für die Unterbringung in staatlich verwalteten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern

Wir JEAN, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,
Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 über soziale Maßnahmen für Einwanderer;
Aufgrund des Artikels 46 des Gesetzes vom 24. Dezember 1984 über den Einnahmen- und Ausgabenhaushalt des Staates für das Haushaltsjahr 1985;
Nach Anhörung Unseres Staatsrates;
Nach Berichterstattung Unseres Ministers für Familie und Solidarität und nach Beratung des Regierungsrates;
Beschließen:

Art. 1.

Die Beteiligung an den Kosten für die Unterbringung in staatlich verwalteten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern wird auf einundsechzig Euro pro Monat und Mieter festgesetzt. Diese Beteiligung ist im Sinne einer Bringschuld am Ersten eines jeden Monats zu Händen des Verwalters des Heims zu zahlen, welcher eine gültige Quittung ausstellt.

Art. 2.

Beim Betrag der Beteiligung handelt es sich um einen Pauschalbetrag der Mieter für die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Wasser und Gas entsprechend den Zählerständen sowie für die Betriebskosten wie Müllabfuhr- und Kanalgebühren, Reinigungs- und Verwaltungskosten sowie alle etwaigen sonstigen Kosten gleicher Art. Für alle zusätzlichen durch einen Mieter verursachten Ausgaben wird eine individuelle und gesonderte Abrechnung erstellt.

Art. 3.

Jede Beanstandung insbesondere im Zusammenhang mit den Unterbringungsbedingungen und der Beteiligung an den Kosten ist schriftlich an die für Einwanderung zuständige Stelle (*Service de l'Immigration*) zu richten.

Art. 4.

Unser Minister für Familie und Solidarität ist mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt, die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (*Mémorial*) veröffentlicht wird.

Der Minister für Familie und Solidarität,
Fernand Boden

Schloss Berg, den 20. Februar 1991
Jean